

Beilage XXVIII.

Statut

der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die von der Landesvertretung des Landes Vorarlberg gegründete Hypothekenbank hat den Zweck auf die in Vorarlberg liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Bank gegeben werden.

§ 2.

Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekencapitalien nie übersteigen.

§ 3.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient das gesammte Vermögen der Hypothekenbank.

Bei Errichtung derselben stellt das Land Vorarlberg einen unverzinslichen Beitrag von 30.000 fl. in pupillar-sicheren Wertpapieren der Hypothekenbank zur Bildung eines Garantiefondes bei.

Die Zurückzahlung dieses Garantiefondes an das Land erfolgt, wenn der Reservefond der Bank (§ 6) sowohl die Höhe von 30.000 fl. erreicht hat, als auch zugleich 4% der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe ausmacht u. zw. in der Weise, daß nach einer stattgehabten Rückzahlung der Reservefond nie unter 30.000 fl. beziehungsweise 4% der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe herabfällt.

Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens und zwar das unbewegliche Bankvermögen, der Garantiefond, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekendarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt.

Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, auf Grund einer von der Bank auszustellenden Erklärung in das Verfachbuch und, sobald an dessen Stelle das Grundbuch tritt, in letzteres einverleibt werden.

Außerdem haftet das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Bank ist berechtigt:

1. Hypothekendarlehen auf unbewegliche Güter zu geben;
2. Hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen;
3. Pfandbriefe auszugeben.

§ 5.

Die Bank hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihren Cassen befindlichen, zeitweilig nicht benötigten Barschaften Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke kann sie:

- a. Barschaften bei vertrauenswürdigen Sparcassen oder Creditanstalten, auf kurze Zeit elocieren oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheinen) zinsbringend anlegen;
- b. bereits gezogene eigene Pfandbriefe, sowie Coupons derselben, welche längstens in einem halben Jahre fällig werden, escomptieren;
- c. auf eigene Pfandbriefe, auf österreichische Staatspapiere und überhaupt auf öffentliche Wertpapiere, welche zur Anlage von Pupillengeldern nach dem Gesetze geeignet sind, Vorschüsse bis zu zwei Drittel des Curswertes gewähren, welche längstens binnen 90 Tagen rückzuzahlen sind.

Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillar-sichern Wertpapiere bestimmt der Landesauschuß;

- d. eigene Pfandbriefe unter Beobachtung der in der Geschäftsordnung festzustellenden Normen kaufen und verkaufen.

Dagegen darf die Bank:

- e. Realitäten nur dann erstehen, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint.

Auf diese Weise erworbene Realitäten sind indessen, sobald es ohne wesentliche Verluste thunlich erscheint, wieder zu veräußern.

Außerdem darf eine Realität nur aus dem Reservefonde zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesauschusses erworben werden.

II. Reserve- und Tilgungsfond.

§ 6.

Die Bank ist verpflichtet, einen Reservefond bis zur Höhe von vier Procent des in Umlauf befindlichen Pfandbriefcapitals zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten, welcher Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Dem Reservefonde haben alle durch nutzbringende Verwendung der Cassamittel erzielten Gewinne und überhaupt alle wie immer gearteten Einnahmen und Überschüsse zuzufließen, deren Verwendung nicht anderweitig bestimmt ist, oder welche nicht zur Deckung der Regiekosten oder anderweitiger Vorschüsse des Landesfondes verwendet werden müssen.

Der Reservefond ist auf sichere Weise im Sinne des § 5 lit. a und c nutzbringend anzulegen und abgefordert zu verrechnen.

§ 7.

Insofern der Reservefond die nach § 6 bestimmte Höhe überschreitet und der Garantiefond (§ 3) zurückgezahlt ist, können die Überschüsse vom Landtage zu Landeszwecken verwendet werden.

§ 8.

Der Tilgungsfond wird gebildet:

- a. Aus den bis zum Zeitpunkte der Verlosung eingegangenen tilgungsplanmäßigen Capitalsratenzahlungen;
- b. aus den freiwilligen Capitalsrückzahlungen, welche von den Schuldnern in Barem geleistet worden sind;
- c. aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Capitalien.

Der Tilgungsfond ist zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerte mittelst Verlosung (§ 18) bestimmt. Die Direction ist aber auch berechtigt, mit den infolge von Kündigungen (§ 34) oder Zurückforderungen (§ 33) bar zurückbezahlten Capitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Paricurse, anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu entfernen.

III. Von den Pfandbriefen.

§ 9.

Durch die Pfandbriefe der Hypothekbank wird dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalzahlung zugesichert.

§ 10.

Die Pfandbriefe lauten auf Beträge von 6000, 4000, 2000, 1000, 200 und 100 Kronen, werden auf den Überbringer nach dem angeschlossenen Formulare A ausgefertigt, in Kronenwährung verzinst und eingelöst.

§ 11.

Die Pfandbriefe enthalten daher:

1. Den Betrag des Capitals;
2. den Zinsfuß desselben;
3. den Verfallstag der Zinsen;
4. die Zusicherung der Capitalsrückzahlung im vollen Betrage im Wege der Verlosung;
5. die Unterschrift der Direction;
6. die Bestätigung des vom Landesauschusse hierzu abgeordneten Mitgliedes desselben (§ 52) darüber, daß der Pfandbrief auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt wurde.

§ 12.

Eine Umtauschung beschädigter Pfandbriefe gegen neue, sowie von Pfandbriefen auf größere Beträge gegen solche auf kleinere und umgekehrt, ist gestattet.

Für diese Ausfertigung ist eine von der Bankdirection festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 13.

Pfandbriefe welche

- a. als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden, oder
- b. sonst mit einem Haftungsbande versehen (vinculiert) sind, oder
- c. rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Pfandbriefe hemmende behördliche Verordnung der Bank zugestellt wurde, können nur dann devinculiert oder zu Gunsten eines Anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beigebracht wird.

§ 14.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Hypothekendarlehen gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Landtag.

§ 15.

Die Pfandbriefe werden mit Zinscoupons auf zwanzig halbjährige Zinsen und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinscoupons versehen.

Gegen den Talon eines verlostten Pfandbriefes kann kein weiterer Couponbogen ausgefolgt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein, und zwar von den in § 13, lit. a und b bezeichneten Pfandbriefen gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Coupons.

§ 16.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillargelder und zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§ 17.

Die Amortisierung der Pfandbriefe und ihrer Coupons richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

IV. Verlosung der Pfandbriefe.

§ 18.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat mindestens zweimal im Jahre öffentlich stattzufinden. Die erste Verlosung hat längstens binnen zwei Jahren nach der ersten Pfandbriefausgabe einzutreten. Nach Maßgabe des bezüglichen Tilgungsfondes können jederzeit auch außerordentliche Verlosungen stattfinden.

Die Direction bestimmt mit Genehmigung des Landesauschusses die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, den Verlosungs- und Auszahlungstag (§ 20), sowie den Vorgang bei der Verlosung (§ 52 II b).

§ 19.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß mindestens jener Summe entsprechen, welche vier Wochen vor der stattfindenden Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insofern derselbe nicht in Gemäßheit des § 8 zum Ankaufe eigener Pfandbriefe verwendet wurde, und soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

§ 20.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt binnen sechs Monaten nach der Ziehung gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Coupons.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons werden vernichtet.

Die gezogenen Nummern der Pfandbriefe werden durch die für die Kundmachungen der Bank bestimmten Blätter veröffentlicht. Mit der Kundmachung der Verlosungsergebnisse sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch unbehobenen Pfandbriefe kundzumachen.

§ 21.

Die Verzinsung der verlostten Pfandbriefe hört vom Verfallstage an auf. Die nach dem Verfallstage der verlostten Pfandbriefe fälligen Coupons werden nicht mehr eingelöst.

§ 22.

Sollte ein verlostter Pfandbrief binnen 30 Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf dessen Einlösung und es verfällt der Betrag desselben an den Reservefond der Bank.

Zinsencoupons verjähren nach sechs Jahren, vom Verfallstage an gerechnet.
Verjäherte Coupons können nicht mehr zur Einlösung angenommen werden.

V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen.

§ 23.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erlangt das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen (nicht verjäherten) Zinsencoupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet.

§ 24.

Sollte die Bank die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Bankschuldsscheine und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen unbeschadet des Rechtsweges das Recht zu, von dem Landesauschusse Abhilfe zu verlangen.

VI. Verhältnis des Schuldners zur Bank und Urkunden über Darlehen.

§ 25.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von demselben ausgefertigten Urkunden festgestellt.

§ 26.

In diese Urkunden sind insbesondere folgende Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

1. Die Verpflichtung jährlich eine Pauschalzahlung (Annuität), welche den festgesetzten Zinsfuß um mindestens ein halbes Procent des Capitalsbetrages übersteigt, in halbjährigen Raten im vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten.

Eine wie immer Namen habende Steuer oder Gebühr darf der Bank in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

Von jeder halbjährigen Pauschalrate wird jener Betrag, der die vom Capitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Capitalsabschlagszahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Pauschalzahlungen (Annuitäten) einzugehen.

2. Die Verpflichtung, bei jeder halbjährig fälligen Zinsrate ein Achtel Procent des entlehnten und bei Beginn des Jahres noch nicht rückgezahlten Capitalbetrages als Regiekosten und Reservefondsbeitrag zu erlegen.

Dieser Betrag kann durch Beschluss des Landtages in der Folge herabgesetzt oder aufgehoben und im Falle des Bedarfes wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgeführt werden.

§ 27.

Die erste halbjährige Zinsrate muss der Schuldner vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegen und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Barem begleichen.

§ 28.

Die Annuitäten sind zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu bezahlen so zwar, dass nach Ablauf eines Termines — vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Bank — Verzugszinsen, deren Höhe innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Verzugszinsen die Bankdirection bestimmt, für die rückständige Zahlung berechnet werden und bar zu vergüten sind.

§ 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Hypothekenbank ertheiltes Darlehen muss im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a. den Capitalbetrag der Schuld in Kronenwährung;
- b. die Ziffer und Bezeichnung der an die Bank in den bedungenen Fristen in Gemäßheit des § 26 zu leistenden Zahlungen an Zinsen und Annuitäten, erstere ohne Abzug und gegen eventuelle Steuervergütung und die Verpflichtung, dass dieselben unmittelbar bei der Bankcassa abzuführen sind;
- c. die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Kosten, Gerichtsverwahrungskosten (Zählgelder) und alle aus diesem Rechtsgefächte entspringenden Steuern und Gebühren zu zahlen oder zu erlegen, sowie die Verpflichtung, eine Caution in dem von der Bank bestimmten Betrage für alle im Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten, falls das Grundbuch bereits eröffnet ist, sofort, anderen Falles nach Eröffnung des Grundbuches grundbücherlich sicherstellen zu lassen.
- d. die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerasscurranz aus eigenem zu bestreiten und bei Zahlung einer jeden halbjährigen Pauschalrate den aufrechten Bestand der Feuerasscurranz rücksichtlich des von der Bank bestimmten Betrages beziehungsweise die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Hypothekenbank an den Besitzer auszufolgen, beizubringen und bei der Bank zu hinterlegen.

Es soll übrigens der Bank auch freistehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten. Hinsichtlich der Wahl des Asscurranzinstitutes steht der Direction das Ausschließungsrecht zu;

- e. die Verpflichtung, auf Verlangen der Bank den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen in bestimmten Terminen vorzulegen;
- f. die Erklärung, sich den Statuten der Hypothekenbank und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Bezirksgerichte in Bregenz zu unterwerfen;

- g. die genaue Bezeichnung der Hypothek, bei Verfachbuchdarlehen insbesondere durch Angabe der Grund- eventuell Bauparcell-Nummer, sowie durch detaillierte Bezeichnung der Ortlichkeit, in welcher die Pfandrealtat liegt; ferner bei Grundbuchdarlehen die Bewilligung zur bucherlichen Einverleibung des Pfandrechtes, bei Verfachbuchdarlehen die Bewilligung, die Schuld- und Pfandurkunde zur Erwerbung des dinglichen Pfandrechtes dem Verfachbuche der Realinstanz einverleiben zu konnen;
- h. bei Verfachbuchdarlehen die Erklarung des Darlehensnehmers, da er sich verpflichtet, fur den Fall der Einfuhrung von Grundbuchern im Lande Borarlberg die Eintragung des Pfandes im Grundbuche auf seine Kosten vornehmen zu lassen;
- i. je nachdem es sich um ein Verfachbuch- oder Grundbuchdarlehen handelt, die Unterschrift des Schuldners und zweier fahiger Zeugen oder die legalisierte Unterschrift des Schuldners;
- k. die Feststellung der Solidarhaftung sammtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind;
- l. das der Bank vorbehaltene Recht der Zuruckforderung des Darlehens (§ 33);
- m. die Erklarung der Bank, da dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte (§ 3);
- n. bei Verfachbuchdarlehen die Anfuhrung der auf der Hypothek ruhenden Lasten und die Nachweisung, da der Schuldner im Sinne des § 39 Eigenthumer der Hypothek sei.

§ 30.

Die cessionsweise ubernahme eines bereits versicherten Capitales, insoweit die Prioritat desselben den Bestimmungen der §§ 36 und 38 entspricht, ist gestattet, doch sind die dem Schuldner kunftig in Gemaheit des § 29 obliegenden Verpflichtungen unter Zustimmung der etwa concurrierenden oder nachfolgenden Glaubiger in der dem zu cedierenden Capitale bisher zugestandenen Rangordnung bucherlich sicherzustellen. Bei Verfachbuchdarlehen hat diese Sicherstellung durch Verfachung der bezuglichen Erklarungen der concurrierenden oder nachfolgenden Glaubiger sowie des Schuldners, der unter Mitfertigung der Cessionsurkunde die cedierte Forderung gegen die Bank ausdrucklich fur richtig zu erkennen hat, zu erfolgen.

§ 31.

Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfullt, so ist derselbe von der Bank unter Festsetzung eines kurzen Termines an die Erfullung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern. Die Zustellung dieses Mahnschreibens erfolgt in der Regel durch die Post und zwar auf Kosten des Gemahnten. Die aus was immer fur Ursachen gar nicht oder zu spat erfolgte Zustellung des Mahnschreibens schutzt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termines einzuleitenden Zwangsmaregeln.

§ 32.

Wenn der Wert der belehnten Realitat durch ein Elementarereignis vermindert wurde, bezuglich dessen die Bank die Versicherung verlangt und die Vinculierung des versicherten Betrages zu ihren Gunsten erwirkt hat, so ist der Eigenthumer verpflichtet, die beschadigte Realitat in ihren ursprunglichen Zustand binnen einem Jahr wieder herzustellen, welche Frist von der Direction verlangert werden kann. Andernfalls ist die Bank berechtigt, sich aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, welche letztere, soweit sie die Forderungen der Bank nicht ubersteigt, bis dahin von der Versicherungsanstalt zuruckzubehalten ist.

Im Falle der Wiederherstellung der Realitat wird dem Schuldner die Versicherungssumme nach Abzug der inzwischen zu Gunsten der Bank fallig gewordenen Zahlungen und zwar je nach dem

Ermeffen der Bank entweder auf einmal nach der Vollendung oder nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung in Theilzahlungen, welche der durch die neu hergestellten Theile gewährten Sicherheit entsprechen, ausgefolgt.

§ 33.

Die Bank ist nicht berechtigt, das dargeliehene Capital dem Schuldner zu kündigen; dagegen hat sie das Recht, das ganze Darlehen oder einen Theil desselben sofort zurückzufordern:

1. wenn der Schuldner bereits mit zwei nacheinander folgenden Pauschalraten im Rückstande geblieben ist;
2. wenn der Schuldner in Conkurs verfällt;
3. wenn der Wert der Hypothek sich nach Ansicht der Direction in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise gemindert hat;
4. wenn ohne Zustimmung der Bankleitung eine Theilung der Hypothek vorgenommen wurde, welche die Eintreibung des Bankdarlehens zu erschweren geeignet ist;
5. falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuden besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerassuranz erfolglos geblieben ist.

§ 34.

Der Hypothekarschuldner hat das Recht, das erhaltene Darlehen ganz oder zum Theile halbjährig behufs Rückzahlung zu kündigen.

Rückständige Annuitäten sind stets bar und zwar in derselben Valuta, auf welche die Pfandbriefe, in welchen das Darlehen ertheilt wurde, lauten, und im Falle nicht pünktlicher Zahlung auch mit den Verzugs- resp. Zinsezinsen vom Verfalls- bis zum Zahlungstage einzuzahlen.

Gekündigte Hypothekencapitalien können in Pfandbriefen derselben Kategorie, in welcher das Darlehen gegeben wurde, zum Nominalwerte oder in barem Gelde nach Wahl des Schuldners zurückgezahlt werden.

Hat ein Schuldner das Capital gekündigt, dasselbe jedoch binnen drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgezahlt, so ist die Bank berechtigt, die erfolgte Kündigung als nichtig zu erklären.

VII. Darlehensbewilligung.

§ 35.

Die Bank gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 200 Kronen auf Grund und Boden sowie Gebäude, insoferne dieselben innerhalb des Landes Vorarlberg liegen, und zwar bei Grundbuchdarlehen, wenn jene eine bürgerliche Einlage haben, bei Verfachbuchdarlehen, wenn der Darlehenswerber im Sinne des § 39 Eigenthümer der zu belehnenden Realität ist.

Gebäude, welche ausschließlich oder zum größten Theile Industriezwecken dienen, wie z. B. Fabriken, Mühlen, sind als solche allein zur Belehnung nicht geeignet.

Desgleichen sind unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Execution gänzlich ausgenommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche von der Belehnung mit Hypothekendarlehen ausgeschlossen. Realitäten, rüchftlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, wie Fideicommiss, dürfen nur bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes belehnt werden.

§ 36.

Auf Häuser können Darlehen bis zu einem Drittel, auf Grund und Boden bis zur Hälfte des ermittelten Wertes bewilliget werden. Insofern jedoch Waldungen allein belehnt werden sollen, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Viertel des Wertes gegeben werden.

§ 37.

Die Erhebung des Wertes von Grund und Boden und Gebäuden geschieht in der Regel mittelst Schätzung, bei welcher ein Mitglied der Bankdirection oder ein Delegierter derselben als Vertrauensmann der Bank interveniert.

Ausnahmsweise kann die Bankdirection auf Grund und Boden auch nach einem vom Landesauschusse für die verschiedenen Landestheile und Culturgattungen bestimmten Vielfachen des Catastralinertrages Darlehen bewilligen.

In allen Fällen hat der Darlehenswerber die Kosten der Wertermittlung zu tragen.

§ 38.

Die Hypothekenbank gewährt in der Regel Darlehen nur auf solche Realitäten, auf denen keine Forderungen anderer Gläubiger haften.

Soll daher eine Realität belehnt werden, auf welcher bereits Forderungen anderer Gläubiger pfandrechtig sichergestellt sind, müssen dieselben vor der Belehnung gelöscht oder von der Bank im Cessionswege erworben werden.

Übrigens hat sich die Direction bei Verfachbuchdarlehen, jedenfalls hinsichtlich aller Forderungen, bezüglich welcher seit der in den Jahren 1887—1888 im Lande Vorarlberg durchgeführten Hypothekar-erneuerung eine Löschungserklärung verfaßt wurde, zu überzeugen, ob diese Forderungen thatsächlich erloschen sind.

Ausnahmsweise kann die Bankdirection auf Realitäten, welche mit jährlichen Leistungen (Servituten) belastet sind, Darlehen bewilligen. In diesem Falle sind jährliche Leistungen unter den Lasten mit dem fünf- und zwanzigfachen Werte als Capital anzunehmen. Bei Personal-Servituten ist aber die Bankdirection berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Wert einzustellen.

Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel einer Forderung der Hypothekenbank nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

In allen Fällen darf das zu gewährende Darlehen sammt dem Capitalswerte der demselben auf der Hypothek etwa vorangehenden Lasten jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach § 36 beziehungsweise § 35 Darlehen bewilligt werden können.

§ 39.

Ein Darlehens- oder ein Capitalsübernahmengesuch muß im wesentlichen enthalten:

- a) Die Höhe des angeführten Darlehens.
- b) Den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Hypothek sei oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung oder Ermächtigung.

Bei Verfachbuchdarlehen muß dem Gesuche zur Erbringung des Eigenthumsnachweises beigelegt werden der Nachweis des vollen Eigenthumstitels, rücksichtlich der als Hypothek angetragenen Realitäten mittelst Original-Urkunden (richterlicher Ausspruch, Einantwortungsdecret, Theilungsurkunde, Kaufvertrag u. s. w.), oder, insoferne der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, den Besitznachweis durch die Original-Erwerbungsurkunden zu erbringen, kann dieser Nachweis erbracht werden:

1. mittelst Notaritäts-Actes des durch wenigstens 30 Jahre seitens des Darlehenswerbers innegehaltenen, unbestrittenen und anschließlichen Besitzes, in welche Periode auch auch die Zeit des Besitzes seiner Vorgänger im Eigenthume einberechnet werden kann;

2. durch einen vidimirten Auszug aus dem öffentlichen Buche der Realinstanz über den Stand der Eintragungen rüchftlich der Liegenschaften und der Personen, welche bezüglich eben dieser Liegenschaften als Besitzer eingetragen sind.
- c) Den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines bücherlichen Totalextractes beziehungsweise eines gerichtlichen Hypothekencertificates.
- d) Gleichzeitig muß bei landwirtschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden, hinsichtlich der dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ihre Versicherung gegen Feuerschaden sowie die Besteuerung durch steuer- und gemeindeämtliche Ausweisung dargethan werden.
- e) Bei Häusern, welche als selbständige Hypothek angeboten werden, muß nebst dem steuerämtlichen Ausweise über die in den letzten drei Jahren (insoferne sie so lange bestehen) bezahlte Hauszins- oder Hausclaffensteuer der Nachweis, daß sie bei einer der im Lande Vorarlberg bestehenden Bezirksaffecuranzen oder bei einer andern in Oesterreich concessionierten, gut accreditierten Affecuranzanstalt angemessen versichert sind, geliefert werden; bei Neubauten muß auch der behördlich genehmigte Bauplan beigebracht werden.

§ 40.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten statutenmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Motivierung abzuweisen.

§ 41.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs der Auszahlung der Darlehensvaluta:

- a) die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen;
- b) die Verfächung beziehungsweise die bücherliche Eintragung dieser Urkunden und einer von der Bankdirection ausgestellten Erklärung, mittelst welcher letztere dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, zu erwirken;
- c) diese Urkunden sammt dem die Einverleibung (Verfächung) in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchsextracte (Hypotheken-Certificate) behufs der Darlehensausfolgung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen;
- d) den Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern und Gebühren auch der Eintragungsgebühr vorzulegen, widrigenfalls ein Depositum zurückgehalten wird.

Bei Grundbuchdarlehen müssen alle auf das Darlehen und dessen Priorität Bezug nehmenden Schuld- und sonstigen Privaturfunden, z. B. Prioritätsabtretungen, Vollmachten u. s. w. legalisirt sein.

Aber selbst nachdem diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens bei wichtigen Gründen ganz oder theilweise verweigert werden.

VIII. Besondere Rechte der Bank.

§ 42.

Der Bank werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, Art II und III und in dem Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, N. G. Bl. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

IX. Geschäftsverwaltung.

§ 43.

Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg hat ihren Sitz in Bregenz.

Die Leitung und Beaufsichtigung derselben steht der Direction, dem Landesauschusse und dem Landtage zu.

§ 44.

Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt eine Direction und diese vertritt die Bank gegenüber dritten Personen.

Alle Ausfertigungen ergehen unter der Bezeichnung:

Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

Die Kundmachungen der Bank erfolgen bis auf weiteres in rechtsgiltiger Weise durch die Vorarlberger Landeszeitung.

§ 45.

Die Direction besteht aus:

1. Dem Oberdirector als Vorsitzenden,
2. zwei gewählten Directoren und zwei Ersatzmännern,
3. dem Secretär, welcher bei den Directionsitzungen nur berathende Stimme hat.

Der Oberdirector erhält für seine Thätigkeit Functionsgebühr, die Directoren und Ersatzmänner Diäten und Reisegebühren.

Die Höhe der Gebühren und Diäten bestimmt der Landtag.

Die Mitglieder der Direction müssen sämmtlich in Vorarlberg, der Oberdirector und der Secretär in Bregenz den ständigen Wohnsitz haben. Sämmtliche Directionsmitglieder werden vom Landtage gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus den beiden Directoren vom Landesauschusse ernannt.

Der Oberdirector und die Directoren leiten insolange die Geschäfte der Bank, bis ein infolge von allgemeinen Neuwahlen in Wirksamkeit getretener Landtag andere Mitglieder wählt. Doch sind dieselben wieder wählbar.

Inzwischen eintretende Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

§ 46.

Der Oberdirector, die Directoren, die Ersatzmänner und der Secretär leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

§ 47.

Die Mitglieder der Direction § 45 Zl. 1 und 2 haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, welche der Bank größere Sicherheit gewährt.

Kein Mitglied der Direction darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder eine Person theilhaftig ist, in deren Rechtsfache jenes Mitglied vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt wäre. Das Amt des Oberdirectors, eines Directors oder Ersatzmannes § 45 Zl. 1 und 2 ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Vorarlberger Landesauschusses unvereinbar.

§ 48.

Den Status der Bankbeamten sowie deren Bezüge bestimmt der Landtag. Alle Beamten und Diurnisten unterstehen der Bankdirection. Die Aufnahme der erforderlichen Diurnisten wird der Bankdirection überlassen.

Die Ernennung der Beamten erfolgt über Vorschlag der Bankdirection durch den Landesauschuss.

In Beziehung auf das Dienstverhältnis der Bankbeamten, auf die Ruheentlöhne derselben sowie die Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen sind die nach der Landesordnung von Vorarlberg für Landesbeamte jeweilig geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 49.

Die Bankdirection bestellt für den Fall der Nothwendigkeit einen Rechtsanwalt.

§ 50.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier weiterer Directionsmitglieder erforderlich.

Die Schlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Directionsmitgliede und dem Secretär zu unterfertigen.

§ 51.

Sollte die Direction beschlussunfähig werden, so hat der Landesauschuss, falls die Beschlussfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine provisorische Verfügung zu treffen.

§ 52.

Der Landesauschuss fungiert I. als Aufsichtsbehörde, II. als entscheidende Behörde, III. als Controlsbehörde.

I. Als Aufsichtsbehörde hat der Landesauschuss:

- a. eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen der Direction als Commissär zu entsenden, welches den Verhandlungen der Direction beiwohnt und dem auch das Recht eingeräumt ist, gegen Beschlüsse der Direction, welche er für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des Landes oder für die Hypothekenbank als nachtheilig erachtet, sein Veto einzulegen; in diesem Falle muss die Angelegenheit, bezüglich welcher der von der Direction gefasste Beschluss sifirt wurde, dem Landesauschusse vorgetragen werden, welcher nach Anhörung der Direction binnen acht Tagen endgiltig entscheidet.

Dieses vom Landesauschusse delegierte Mitglied wird auch zur Ausübung der ihm in dem Gesetze vom 24. April 1874, N. G. Bl. Nr. 48 (§ 7) an Stelle des Regierungs-Commissärs zugewiesenen Aufgabe berufen;

- b. hat derselbe sich über die Cassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Bank in allen Zweigen allmonatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Cassen der Bank, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens viermal des Jahres zu untersuchen und zu scontrieren und über den Befund Protokolle zu errichten;
- c. hat derselbe über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Verpflichtungen zu entscheiden.

II. als entscheidende Behörde fungiert der Landesausschuss:

- a. wenn ein Hypothekendarlehen gegeben werden soll, welches die Summe von 50.000 Kronen übersteigt;
- b. bei Bestimmung der Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, des Verlosungs- und Auszahlungstages, sowie des Vorganges bei der Verlosung (§ 18, zweiter Absatz);
- c. wenn der Capitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll;
- d. wenn es sich um die Erwerbung einer Realität aus dem Reservefonde zum eigenen Geschäftsbetriebe handelt (§ 5 lit. e.)

Der Landesausschuss hat ferner:

- e. über Anträge an den Landtag wegen Änderung der Statuten oder Auflösung der Bank zu beschließen, sowie
- f. die Durchführungsvorschriften zur Vollziehung des Statutes der Hypothekenbank und ihre Geschäftsordnung, sowie etwaige Änderungen derselben über Vorschlag der Direction festzusetzen.

Im Falle a kann vom Landesausschusse das Darlehen nur bewilliget werden, wenn die Direction dies beantragt.

III. Als Controlsbehörde hat der Landesausschuss:

- a. zu jeder stattfindenden Ausfertigung von Pfandbriefen eines seiner Mitglieder (§ 51 I a) abzuordnen, welches nach gepflogener Erhebung und gewonnener Überzeugung die jedem Pfandbriefe beigefügte Bestätigung, dass er auf Grundlage einer statutenmäßig erworbenen Hypothek ausgefertigt sei, durch seine Unterschrift zu beglaubigen hat;
- b. bei der Eintauschung einer Gattung von Pfandbriefen gegen andere oder beschädigter gegen neue und bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisirten, sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen und die Bestätigung hierüber der Direction zu erteilen.

§ 53.

Die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt. Der Landesausschuss hat über die Gebarung der Bank jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes vorzulegen.

X. Statutenänderung und Auflösung der Bank.

§ 54.

Änderungen dieses Statutes, sowie die Auflösung der Bank können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen.

Dem Landtage steht das Recht zu, für den Fall der Auflösung zugleich die Art der Durchführung derselben zu beschließen.

§ 55.

Der Regierung wird das in den Gesetzen normierten Aufsichtsrecht und die Bestellung des landesfürstlichen Commissärs gewahrt.

Beilage A zu § 10 des Statutes.

Serie:

N^o.

Capital:

Kronen:

Pfandbrief

über Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126 festgestellten Währung.

Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg wird das Capital dieses Pfandbriefes vom an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit vom Hundert fürs Jahr in Kronenwährung verzinsen und binnen sechs Monaten nach erfolgter Verlosung an den Überbringer bei der Casse der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg in gleicher Valuta ausbezahlen.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinsenerhebung erforderlichen Coupons und Talons ist infolge Directionsbeschlusses, Z. vom Jahre ausgefertigt worden.

Nach § 3 des Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg dient zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben das gesammte Vermögen der Hypothekenbank. Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens und zwar das unbewegliche Bankvermögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekendarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt;

dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, auf Grund einer von der Bank auszustellenden Erklärung in das Verfachbuch und, sobald an dessen Stelle das Grundbuch tritt, in letzteres einverleibt. Außerdem haftet das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg:

Bregenz,

N. N.

Vorsitzender der Direction.

N. N.

Directionsmitglied.

N. N.

Secretär.



Vorstehender Pfandbrief ist auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt worden.

Bregenz,

Für den Landesauschuß des Landes Vorarlberg:

N. N.

Auschußmitglied.

